

## **Übergangsvereinbarung**

zur Vereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die gemeinsame Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für den Freistaat Sachsen bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen gemäß §§ 106 und 106a - c SGB V

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen  
(nachstehend „KZVS“ genannt)  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch  
den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Holger Weißig

und

**die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
Sternplatz7, 01067 Dresden  
- handelnd zugleich für die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse -  
vertreten durch den Vorstand  
hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

**der BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**die IKK classic**

**die KNAPPSCHAFT,**  
Regionaldirektion Chemnitz

**die Ersatzkassen**  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Vertreten durch die Landesvertretung Sachsen  
(nachstehend „Krankenkassen bzw. Verbände“ genannt)

schließen folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Die bestehende Prüfvereinbarung Zahnärzte Sachsen wurde seitens der KZV Sachsen zum 31. Dezember 2025 gekündigt. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2026 ist eine neue Prüfvereinbarung zu vereinbaren. Die Vereinbarungspartner haben sich nach Kündigung der derzeit gültigen Prüfvereinbarung zwischenzeitlich darauf verständigt, zukünftig den Umfang der Prüfungen mittels Quote je Prüffart zu begrenzen, um eine stetig steigende Betroffenheit der Vertragszahnarztpraxen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu verhindern. Dabei kommt es zu einer Absenkung der Anzahl der Prüfungen gegenüber den Vorjahren und dem laufenden Jahr.

Insbesondere die Absenkung der Anzahl der Auffälligkeitsprüfung wird Auswirkungen auf die Personalausstattung der Prüfungsstelle haben, da der Prüfaufwand sinkt. Nach gegenwärtiger Kalkulation werden voraussichtlich zwei Stellen in Vollzeit ab dem 1. Januar 2027 weniger benötigt, um das laufende Prüfgeschäft umzusetzen.

Um die Planbarkeit des Haushalts der Prüfungsstelle für das Jahr 2026, der bis zum 30. November 2025 beschlossen sein muss, zu gewährleisten und einen geordneten Personalabbau sowie die kontinuierliche Weiterführung der Prüfgeschäfte sicherzustellen, haben sich die Vereinbarungspartner darauf verständigt, vorgeschaltet zur neuen Prüfvereinbarung ab 1. Januar 2026 die nachfolgende Übergangsregelung zu implementieren.

Mit den Regelungen dieser Übergangsvereinbarung stellen die Vereinbarungspartner Planungssicherheit für die Haushalts- und die Personalplanung der Prüfungsstelle im Jahr 2026 sowie die geordnete Weiterführung der Geschäfte der Prüfungsstelle her.

## **§ 1**

### **Fortgeltung der Prüfvereinbarung**

Die Vereinbarungspartner einigen sich darauf, dass die Regelungen der zum 31. Dezember 2025 gekündigten Prüfvereinbarung unter Beachtung der nachstehenden Änderungen ab 1. Januar 2026 bis auf Weiteres fortgelten.

## **§ 2**

### **Vereinbarte Prüfquoten**

Die Vereinbarungspartner haben sich darauf verständigt, zukünftig folgende jahresbezogene Prüfquoten einzuführen:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| - Auffälligkeitsprüfung | 4,4 % aller Praxen, die Leistungen über den Leistungsbereich KCH abrechnen |
| - Zufälligkeitsprüfung  | 1,5 % aller an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen  |
| - Einzelfallprüfungen   | 12 % aller an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen   |

### § 3 Übergangsregelung für 2026

- (1) Im Jahr 2026 erfolgt die Auswahl und Prüfung für die Praxen, die im Jahr 2025 statistische Auffälligkeiten entsprechend der Regelung der Prüfvereinbarung aufgewiesen haben. Für diese Auswahl verbleibt es grundsätzlich bei der bislang geltenden Anzahl von 150 in die Auffälligkeitsprüfung einzubeziehenden Praxen. Sollten anhand der vorgegebenen Kriterien nicht genügend Praxen ausgewählt werden können, kann die Prüfungsstelle auch unterhalb der festgelegten Anzahl bleiben. Die Prüfungsstelle entscheidet über die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Anzahl der Zufälligkeitsprüfung wird ab der Ziehung für das Quartal I/2026 auf 1,5 % pro Jahr abgesenkt. Als Bezugsgröße für die Bestimmung der konkreten Anzahl der in die Prüfung einzubeziehenden Praxen wird die Anzahl der Vertragszahnarztpraxen (Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ, ermächtigte Zahnärzte und ermächtigte Praxen) Stand 31. Dezember 2025 festgelegt. Die so ermittelte Anzahl wird auf vier Quartale aufgeteilt, so dass für jedes Quartal des Jahres 2026 ein Viertel der jährlich zu prüfenden Praxen per Zufallsgenerator ermittelt werden. Die Ziehung der in die Zufälligkeitsprüfung einzubeziehenden Praxen für die Quartale III und IV/2025 erfolgt in den Quartalen I und II/2026 noch zu den bisherigen Bedingungen (20 Praxen pro Quartal).
- (3) Die Anzahl der Einzelfallprüfungen wird ab 1. Januar 2026 (Antragseingang) auf 12 % der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen pro Jahr festgelegt. Bezugsgröße für die Bestimmung der konkreten Anzahl der in die Prüfung einzubeziehenden Praxen ist die Anzahl der Vertragszahnarztpraxen Stand 31. Dezember 2025. Die Prüfanträge der Einzelfallprüfung beziehen sich jeweils auf die Vertragszahnarztpraxis unabhängig von den in dem Antrag umfassten Einzelfällen bzw. Versicherten. Um eine Bevorzugung der Anträge, die zuerst gestellt werden, zu verhindern, wird festgelegt, dass die Jahresquote auf Quartalsquoten bzw. Monatsquoten aufgeteilt wird. Welche Art der Aufteilung erfolgt, bestimmt die Prüfungsstelle. Werden für mehr vertragszahnärztliche Praxen Anträge im gewählten Zeitabschnitt gestellt, als nach der Quote zulässig wären, sind die zu prüfenden Praxen per Los zu ermitteln. Für die ermittelte Praxis werden alle in dem Zeitabschnitt gestellten Anträge bearbeitet. Werden für weniger vertragszahnärztliche Praxen Anträge im gewählten Zeitabschnitt gestellt, erhöht sich die Quote im folgenden Zeitabschnitt entsprechend. Anträge, die im vorangehenden Zeitabschnitt nicht berücksichtigt werden konnten, werden in den folgenden Zeitabschnitten wieder zur Auswahl gestellt, solange die für sie geltende Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist. Wird die Prüfquote von 12 % pro Jahr nicht erreicht, erfolgt keine Übertragung der Restquote auf das Folgejahr. Eine Praxis wird nur einmal innerhalb der Jahresquote berücksichtigt, auch wenn für sie mehrere Anträge gestellt werden. Bei mehreren Anträgen einer Vertragszahnarztpraxis betreffend werden alle von den Anträgen umfassten Einzelfälle/Versicherte durch die Prüfungsstelle bearbeitet. Wird im Losverfahren eine Vertragszahnarztpraxis ausgewählt, die bereits in einem vorangegangenen Zeitabschnitt ausgewählt wurde, so werden die im betreffenden Zeitabschnitt für sie gestellten Anträge bearbeitet und zudem eine weitere Praxis nachgezogen, bis die Quote im gewählten Zeitabschnitt erfüllt ist. Zum aktuellen Auslastungsgrad der Quote erfolgt quartalsweise eine Information der Prüfungsstelle an die Vertragspartner auf elektronischem Weg.

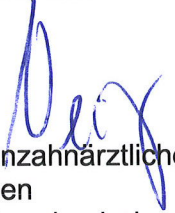
## § 4 Prüfquoten und Ausstattung der Prüfungsstelle

Die Einführung von Prüfquoten führt zu einem verringerten Personalaufwand in der Prüfungsstelle. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine hälftige Teilung der Personalkosten gemäß § 106c Abs. 2 Satz 6 ab 1. Januar 2027 auf die dann angepasste Personalbemessung erfolgt. Mögliche Mehrkosten durch Zeitverzug in der Umsetzung der neuen Personalbemessung werden von den Krankenkassen nicht getragen.

## § 5 Inkrafttreten und Kündigung


- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten einer neuen Prüfvereinbarung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2026 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Sofern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Bundesebene die hier getroffenen Absprachen ganz oder teilweise unzulässig sind, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Dresden, den

  
Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Sachsen  
vertreten durch den Vorstand  
Herrn Dr. med. Weißig

  
BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen

  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen  
Frau Heinke

  
AOK PLUS, zugleich handelnd für die  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

  
IKK classic

  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz